

Der

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonntag, 20 November

Verbandsrat, Kassel, 2. April 1921; Bremen, 10. Mai 1921; Berlin, 10. Juni 1921; Köln, 10. Juli 1921; Frankfurt, 10. August 1921; Hamburg, 10. September 1921; Leipzig, 10. Oktober 1921; München, 10. November 1921.

Der Tabak-Arbeiter verdient nicht mehr als 10 Mark im Monat. — Der Tagelohn beträgt 50 Pfennig. — Der Tagelohn beträgt 50 Pfennig. — Der Tagelohn beträgt 50 Pfennig.

Inhaltsverzeichnis:

Die Forderungen der Tabakarbeiter. Die Not. Aus der Zigarettenindustrie. Hauptvertr. Lebensversicherung. Internationale Tabakarbeiterbewegung. Deutscher Tabakarbeiterverband. Aus den Gauen und Zahlstellen. Pommern, Danzig, Angern, Heiligen, Gumburg, Ostpreußen, Posen, Westpreußen. Ausbau der konfessionslosen Eigenproduktion. Aus dem Tabakgewerbe. Arbeitslosigkeit und Ausarbeit. Vertrag der Tabakarbeiter. Soziale Kampfsache.

Die Forderungen der Tabakarbeiter.

Am 8. und 9. November waren die Vorstände der drei Tabakarbeiterorganisationen in Düsseldorf zusammen, um zu der Teuerung und den Tabakarbeiterlöhnen Stellung zu nehmen. Das Resultat der tagelangen Verhandlungen war das nachstehende Schreiben an den Reichsverband Deutscher Zigarettenhersteller.

Infolge der überaus bedauernden Geldentwertung und der daraus sich ergebenden gewaltigen Teuerung verfährt sich die Lage der Arbeiter von Tag zu Tag und erfordert eine Stimmung, wie sie bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist. In allen Bezirken zeigt sich diese Stimmung und aus den diesbezüglichen Berichten geht hervor, daß mit einer unverzüglichen neuen Regelung der Löhne gerechnet wird. Die Berechtigung hierzu kann auch nicht bestritten werden und wird wohl auch nicht bestritten.

Es steht auch nicht zu erwarten, daß eine baldige Erleichterung der Lage der Arbeiter eintreten wird.

Die unterzeichneten Vorstände sehen sich daher veranlaßt, anzuerkennen, die Löhne der Arbeiter in der Zigarettenindustrie neu zu revidieren auf der Grundlage, daß an Stelle der jetzt geltenden 30prozentigen Teuerungszulage ein 100prozentiger Teuerungszuschlag auf die Preisgrundlinie einschließlich aller Ersparniszulagen zu treten hat. Als Preisgrundlinie gelten alle Lohnsätze, welche im Artikel IV des Reichsarbeitsgesetzes vom 4. Juni 1921 beim in den Reichsgesetzen über Zigaretten und Zigaretten für die einzelnen Arbeiter festgelegt sind. Soweit für bestimmte Arbeiter oder Arbeiterkategorien die Befreiung von Löhnen nur durch die Bezirksstatistik erfolgt ist, gelten als Preisgrundlinie die diesbezüglichen Lohnsätze, welche sich ergeben, wenn von den Bezirksgrundlinien (Ortsklasse I) der Teuerungszulagen in Abzug gebracht wird.

Eine nähere Begründung vorstehenden Vorstehendes erübrigt sich wohl. Sollte aber Wert darauf gelegt werden, so kann diese noch mündlich gegeben werden.

Wir richten an Sie das dringende Ersuchen, für eine beschleunigte Erledigung unseres Antrages Sorge zu tragen und sehen einer baldigen Rückantwort darüber, wann und wo die Verhandlungen geführt werden sollen, entgegen.

Das nachstehende Schreiben ging an den Rauchsabak- und Schnupftabakverband und an den Kautabakverband.

Infolge der überaus bedauernden Geldentwertung und der daraus sich ergebenden gewaltigen Teuerung verfährt sich die Lage der Arbeiter von Tag zu Tag und erfordert eine Stimmung, wie sie bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist. In allen Bezirken zeigt sich diese Stimmung und aus den diesbezüglichen Berichten geht hervor, daß mit einer unverzüglichen neuen Regelung der Löhne gerechnet wird. Die Berechtigung hierzu kann auch nicht bestritten werden und wird wohl auch nicht bestritten.

Es steht auch nicht zu erwarten, daß eine baldige Erleichterung der Lage der Arbeiter eintreten wird.

Die unterzeichneten Vorstände sehen sich daher veranlaßt, anzuerkennen, die Löhne der Arbeiter im Rauchsabak- und Schnupftabakgewerbe (beim Kautabakgewerbe) neu zu revidieren auf der Grundlage, daß die bisher geltende Teuerungszulage um weitere 70 Prozent für alle Arbeiter und Arbeiterkategorien erhöht wird.

Eine nähere Begründung vorstehenden Vorstehendes erübrigt sich wohl. Sollte aber Wert darauf gelegt werden, so kann diese noch mündlich gegeben werden.

Wir richten an Sie das dringende Ersuchen, für eine beschleunigte Erledigung unseres Antrages Sorge zu tragen und sehen einer baldigen Rückantwort darüber, wann und wo die Verhandlungen geführt werden sollen, entgegen.

Sachverständigenrat
Deutscher Tabakarbeiter-Verband
Z. A.: Karl Deichmann
Zentralverband Christlicher Tabakarbeiter Deutschlands
Z. A.: C. Cammann
Gewerkschaft Deutscher Tabakarbeiter (S. D.)
Z. A.: Georg Herzog

Für die in der Zigarettenherstellung beschäftigte Arbeiterklasse konnten Lohnforderungen auf zentraler Grundlage nicht gestellt werden, da die Lohnregulierung Sache der einzelnen Orte bzw. Bezirke ist. Dasselbe gilt für die Arbeiterklasse der Kautabakherstellung.

Der Reichsverband Deutscher Zigarettenhersteller wird, wie er mittelst der Forderungen der Tarifkommission überweisen und sich bemühen, Anfang nächster Woche das Schreiben (ist vom 11. November) den Arbeitgeberverbänden weitere Nachrichten zukommen zu lassen.

Mit dem Rauchsabakverband u. Schnupftabakverband finden im Laufe der Woche vom 14. bis zum 19. November (bis Ende noch nicht bestimmt) Verhandlungen über Lohnregulierungen in Frankfurt a. M. statt.

Am 15. und 16. November findet in Hannover eine Sitzung des Tarifausschusses und des Schlichtungsausschusses für das Rauchsabakgewerbe statt. Es soll zu Tariffragen und zur Ortsklasseneinteilung Stellung genommen werden.

Am Sonntag (20. November) ist der letzte Urabstimmungstag. Wer noch nicht abgestimmt hat, muß es bis dahin nachholen!

Die Ortsvereinigungen müssen dafür Sorge tragen, daß jedes Mitglied an der Urabstimmung teilnehmen kann und auch teilnimmt.

Jedes Mitglied muß mit Stimmzettel abstimmen. Wo die im Tabakarbeiter gebrauchten Stimmzettel nicht ausreichen, kann mit anderen Mitteln abgestimmt werden.

Das Abstimmungsergebnis und die abgegebenen Stimmzettel müssen bis zum 24. November an den Vorstand in Bremen, Am der Wende 20 l. geschickt werden. Zahlstellen, die die Stimmzettel im Paket schicken, müssen auch Postkarte das genaue Abstimmungsergebnis rechtzeitig dem Vorstand mitteilen.

Bei der Feststellung des Resultates können nur die durch Stimmzettel abgegebenen Stimmen gewährt werden. Allgemeine Mitteilungen, wie z. B.: Die Zahlstelle N. N. ist für die Anträge, müssen bei der Abhaltung mündlich erfolgt werden.

In dringenden Fällen ist das Reglement für die Urabstimmung zu beachten.

Die Not.

Die Tabakarbeiterverbände haben den Unternehmern Forderungen auf Erhöhung der Löhne beim Teuerungszulagen unterbreitet. Nicht aus Übermut oder Freude an einer neuen Lohnbewegung, sondern aus der Not der Tabakarbeiterheraus sind diese Forderungen erhoben. Es ist eben für die in der Tabakindustrie tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen ein Ding der Unmöglichkeit, mit den jetzigen Löhnen weiter auskommen zu können. Eine ungeheure Teuerungswelle ist über Deutschland hereingebrochen. Für die einzelnen Lebensmittel und Bedarfsartikel müssen Preise bezahlt werden, die man noch vor wenigen Monaten für unmöglich gehalten hätte. Die Arbeiterkassen der „Frankfurter Zeitung“ von Anfang November geben einen Hinweispunkt für die neue Teuerungswelle, welche unter dem Einfluß der Geldentwertung und der zunehmenden Inflation über die Wirtschaft Deutschlands hinwegweht. Die Preise Anfang Januar gleich 100 gesetzt, seien die Indexzahlen, die auf Grund der Großhandelspreise von 77 Waren ermittelt wurden, folgende Gestaltung:

Waren	Dezember	Januar	Februar	März	April	Index
Woll	145	79	115	191	185	
August	214	84	117	183	159	
September	211	98	125	193	163	
Oktober	227	120	151	208	184	
November	317	168	210	251	248	

Am schnellsten ist also die Entwertung der Mark an Lebensmittelmarkt zu verfolgen. Hier haben sich die Preise seit dem Sommeranfang mehr als verdoppelt, während der Gesamtindex seit Juli eine Steigerung von 85 Prozent aufweist. Gegenüber den Preissteigerungen, gemessen an dem Index um die Mitte des Jahres 1914, zeigt sich eine Erhöhung auf das Siebenundzwanzigfache.

Der Verband der Margarinefabrikanten läßt folgende Mitteilung veröffentlichen: „Da die Margarine-Industrie ihre Produkte mit Zusatzstoffen versehen muß, sehen sich die Margarinefabrikanten gezwungen, eine weitere Erhöhung ihrer Verkaufspreise vorzuschlagen, der der seit der letzten Preissteigerung eingetretenen Verschlechterung

des Marktwertes entspricht. Es stellen sich aus diesem Grunde die marktgemäßen Sorten auf eine Basis von 31 bis 35 M für gefaltene Margarine für den Kleinbändler.“

Das ist also in einer verhältnismäßig kurzen Zeit eine Preissteigerung um 75 Prozent. Und so wie es mit der Margarine geht, geht es mit allen anderen Nahrungs- und Genussmitteln. Am schmerzhaftesten sind die Preissteigerungen auf denjenigen Marktgebieten, deren Versorgung ganz oder teilweise von Auslandszufuhren abhängt. Leider handelt es sich hierbei gerade um die wichtigsten Produkte, die für die Volksernährung unentbehrlich sind. Die nachstehende Tabelle zeigt die Bewegung der Großhandelspreise für Weizenmehl, Roggenmehl und Weizenklein, sowie die Kleinhandelspreise für Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Milchzucker. Den amtlich ermittelten Durchschnittspreisen für die Septembermonate wurden die Berliner Marktpreise vom 2. November gegenübergestellt.

	Sept. 19	Sept. 20	Sept. 21	2. Nov. 21
Weizenmehl 1 dz	30.70	228.80	395.58	840.—
Roggenmehl 1 dz	24.83	219.60	350.14	640.—
Weizenklein 1 dz	30.68	—	640.22	800.—
Kartoffeln 1 kg	0.07	0.78	1.45	1.90
Hülsenfrüchte 1 kg	2.70	35.06	59.28	76.—
Milchzucker 1 kg	0.08	2.08	2.09	3.10

Wie die Bankwelt die Verteuerung der Lebenshaltung einschätzt, beweist ein Brief, den die Deutsche Bank in Berlin am 11. August 1921 an einen ihrer amerikanischen Geschäftsfreunde richtete, in dem es heißt:

„Auf den weiteren Inhalt Ihres Briefes erlauben wir uns nicht einzugehen, daß die Kosten, die die Lebenshaltung in Deutschland zurzeit erfordert, abhängig sind von der Größe der Familie und von den Ansprüchen, die gestellt werden. Eine Familie von drei Personen dürfte gegenwärtig zu ihrem Unterhalt eine Summe von 70 000 M jährlich gebrauchen, wobei es ziemlich gleichgültig wäre, ob der Aufenthalt in Berlin oder Hamburg genommen wird. Im allgemeinen kann man sagen, daß das Leben in Deutschland augenblicklich ungefähr fünf- bis sechsmal so teuer ist als in der Vorkriegszeit.“

Die Deutsche Bank gibt also hier zu, daß das jährliche Existenzminimum für eine dreiköpfige Familie 70 000 Mark beträgt und daß die Kosten der Lebenshaltung in Deutschland um fünfmal höher als in der Vorkriegszeit eingeleitet sind. Dabei ist der Brief am 11. August geschrieben worden. Anfang November ist, wie schon oben mitgeteilt, eine Erhöhung auf das Siebenundzwanzigfache eingetreten. Wie sollen dabei die Tabakarbeiter mit ihren Löhnen auskommen? Dem Gebundenen wird es nahezu unmöglich gemacht, sich gesund zu erhalten, und tritt infolge dessen Krankheit ein, dann erschweren die geringen Preise der Medikamente und Stärkungsmittel das Gesundwerden. Zu allem kommt nun noch die enorme Steigerung der Preise, wenn neue Weltbürger zum Licht drängen. Die Hebammengebühren sind vom 1. November 1921 ab nach einem Beschluß des Vorstandes des Groß-Berliner Hebammenbundes wesentlich erhöht worden. Es konnte das nicht ausbleiben, ein Teil treibt eben den anderen.

Für den Bestand einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu acht Stunden sind 120 M bis 500 M zu zahlen, für jede folgende Stunde 15 bis 35 M. Bei regelwidrigen und Zwillinggeburten erhöht sich der Satz für die Dauer bis zu acht Stunden auf 180 M bis 700 M und für jede weitere Stunde um 20 M bis 50 M. Falls ein Arzt hinzugezogen wird, tritt in dem einen wie dem anderen Fall eine weitere Erhöhung um 40 M bis 100 M ein.

Für den Bestand einer Regel- oder unzeitigen Geburt werden für die Dauer bis zu sechs Stunden 150 M bis 300 M, für jede folgende Stunde 15 M bis 35 M erhoben. Jeder vorgeschriebene Wochenbesuch kostet für jede angesehene Stunde 15 M bis 35 M, für Besuche des Nachts 30 M bis 70 M. Sonstige Besuche vor und nach der Geburt, einschließlich der erforderlichen Berechtigungen, kosten 20 M bis 60 M, bei Nacht des Doppelt. — Für eine Tageswache sind 120 M bis 300 M, für eine Nachtwache 150 M bis 450 M, für eine Tages- und Nachtwache 400 M bis 800 M zu zahlen. Materielle und Unterstützung in der Wohnung der Gebärten kosten 15 M bis 30 M bei Nacht das Doppelte, ein schriftliches Zeugnis 20 M bis 40 M, Hilfen bei Operationen 100 M bis 200 M.

Und so wie hier ist es auf allen anderen Gebieten. Es würde zu weit führen, alle in letzter Zeit eingetretenen Preissteigerungen auch nur andeutungsweise anzuführen. Dabei ist ein Ende noch nicht abzusehen. Inwiefern solcher Verhältnisse war es für die Tabakarbeiter eine dringende und bittere Notwendigkeit, mit Lohnforderungen an die Unternehmerorganisationen heranzutreten. Jetzt haben die Arbeiter das Wort. Wir glauben nicht, daß jemand den Mut aufbringen wird, die Berechtigung der einzelnen Arbeiter zu bestreiten. Und weil die Forderungen berechtigt sind und die Not groß ist, deshalb muß schnell gehandelt werden.

Nach die Tabakarbeiter wollen leben.

Aus der Zigarettenindustrie.

Hauptvertrag

Zwischen dem Arbeitgeber-Verband der Zigaretten-Industrie E. B. Rheinlands und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Zentralverband Christlicher Tabakarbeiter-Deutschlands, dem Deutschen Buchbinderverband, dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, dem Deutschen Metallarbeiter-Verband anderer Teile.

§ 1. Geltung des Vertrags.

Der Geltungsbereich dieses Hauptvertrages ist das Deutsche Reich.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden für alle in der Zigaretten-, Zigarettenfabrik- und Zigarettenhilfsindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Anwendung.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Als Höchstarbeitszeit gilt der Schichtlindentag mit der Maßgabe, daß wöchentlich nicht mehr als insgesamt 48 Stunden aus schließlich Pausen gearbeitet wird. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß an der ersten 5 Wochen-tagen je 8 Stunden gearbeitet wird. An den Sonntagen und an den Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen beträgt die Arbeitszeit 5 Stunden bei Schluß der Arbeitszeit spätestens um 1 Uhr mittags.

2. Innerhalb dieser Arbeitszeit steht es jedem Betriebe frei, die Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes vorübergehend abzuändern, und zwar sowohl für den ganzen Betrieb als auch für Teile desselben. Hierbei ist Voraussetzung die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 3. Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberarbeit ist nur in dringenden Fällen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. 2. Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die nach Schluß der festgesetzten Arbeitszeit erfolgt und 2 Stunden nicht übersteigt.

3. Als Nachtarbeit gilt alle Arbeits-eit, die mehr als 2 Stunden über die festgesetzte Arbeits-eit hinausgeht und alle Arbeitszeit vor 6 Uhr morgens im Sommer und 7 Uhr morgens im Winter.

4. Als Sonntagsarbeit gilt alle Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. 5. Für Ueberstunden (Absatz 2) wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit (Absatz 3) ein solcher von 50 Prozent, für Sonntagsarbeit (Absatz 4) ein solcher von 100 Prozent gezahlt.

6. Bei Ueberarbeitszeit ist eine viertelstündige Pause dann zu gewähren, wenn durch diese Ueberarbeitszeit eine mehr als 45minütige ununterbrochene Arbeitszeit entsteht. Diese Pause steht auch für im Vorhanden beschäftigte Arbeitnehmer zur Verfügung der Arbeitgeber und ist einzuhalten.

7. Neben der Vermehrung der normalen Produktions-schichtarbeiten gestattet, so wird für alle Arbeits-eit die zwischen 8 Uhr abends und 7 bzw. 6 Uhr morgens liegt, ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt. Falls technische Schwierigkeiten oder behördliche Maßnahmen (Roh-mangel, elektrische Stromzufuhr nur bei Nachtzeit usw.) Nacharbeit erforderlich machen, so wird ein Zuschlag von 10 Prozent gezahlt.

8. Für Arbeit, die ihrer Natur nach Schichtarbeit ist (Seiler, Wärfner usw.) gilt diese Schichtarbeit mehr als Nachtarbeit sowie als Ueberarbeit. Soweit solche Schichtarbeit aus schließlich erfolgt wird, tritt der Zuschlag nach Absatz 7 Satz 2 in Kraft.

§ 4. Arbeitslohn.

1. Die Lohnzahlung erfolgt allwöchentlich. Die Löhne sind frei nach dem Schluß der Arbeitszeit auszusprechen. Ist dieser ein Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am voraus-gehenden letzten Arbeitstage.

2. Arbeiterinnen erhalten die gleichen Arbeitslöhne wie die Arbeiter bei der gleichen Art der Beschäftigung. 3. Für Feinarbeit gelten die gleichen Arbeitslöhne und Zuschläge wie für die Betriebsarbeit; an Wochen- und Schichtlohnzuschlägen, die vorübergehend (höchstens bis 4 Wochen) auf Zeitlohn (Stunden-, Tag-, Wochenlohn)

Lebende Indegiffern.

Sie hatten den ganzen Vormittag was an einer großen Föhneröhre verhandelt. Der Stütz drehte sich herum, um den letzten Teil des Briefs einzulesen. Er wurde nicht von Indegiffern gerührt. Ein und der, der und ihr schritten die Ziffern. Dr. Elias, Kucznick, Galcer, mußten ihr wissenschaftliches Gerüst aufschlagen, auf dem sich die Glieder hier im Saale umherfanden. Die Indegiffen, die von einer Steigerung sprachen, erkannten die Arbeiter nicht an; es fiel alles billiger geworden, behaupteten sie.

Einer von den Arbeitervertretern, er hieß Lamm, der bisher noch kein Wort erredet, aber den Ausführenden aufmerksam gelauscht hatte, erbat sich des Wort:

„Was ist das eigentlich, eine Indegiffen?“ fragte er ganz harmlos.

Der unparteiliche Vorsitzende schüttelte verwundert den Kopf und nahm die Hornbrille ab. „Das wissen Sie nicht? Indegiffen werden von den Herren Sachverständigen wissenschaftlich zusammengesetzt auf Grund amtlicher Notierungen, ganz unerschütterlich, sagte er hinzu.

„So, so“, bemerkte Lamm; „wollen Sie meine Herren, das was alles recht hübsch sein. Diese Feststellungen sind wohl ganz gut, aber ich habe dafür ein eigenes System. Es ist gleich ein Uhr, wir werden doch Vormittag nicht mehr einig, nicht hundert Schritt von hier. Ist meine Wohnung? Wollen Sie sich mal meine „Indegiffen“ ansehen?“

Der Vorsitzende schüttelte erst mit Mißbilligung den Kopf, die Unterzeichner traten zornig kritische Gesichter.

„Sie werden das noch nachsehen haben; drinnen Sie heute Aufzeichnungen heute nachlesen mit herüber“, sagte der Vorsitzende an.

„Am besten ist es, Sie prüfen sie an Ort und Stelle.“ Kurzpaß riefen. „Auch gut“, meinte schließlich der Unparteiliche; „wenn es uns weiter bringt, wollen wir auch den Versuch noch machen.“

„Gut“, kommen Sie aus der Sache, in der wir stehen; es wird Sie übrigens auch sonst interessieren.“

So wurden die Verhandlungen abgebrochen. Alle Glieder wanderten hinüber in das kleine Haus, dessen Möbel bis in das Betraum immer herüber, Unter-wies meinte einer der Arbeiter: „Geben Sie einen Begriff, was das geben soll? Wir ist das schlechter.“

beschäftigt werden, ist ein Zeitlohn zu gewähren, der dem Durchschnittslohn der letzten 4 Wochen entspricht.

4. Der Durchschnittslohn wird errechnet, indem der Gesamtverdienst der letzten 4 Wochen durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geteilt wird. Aus dem sich hieraus ergebenden durchschnittlichen Stundenlohn ist der Zeitlohn zu berechnen.

5. Die einzelnen Lohnsätze (Zeit- und Schichtlohnätze) sind an sichtbarer Stelle im Arbeitsraum auszubringen.

6. Die Zahlung von Lohnprämien jeder Art ist unzulässig.

7. Lohn wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt. Hieran werden jedoch nicht befreit: Bezahlung von Feiertagen und bezgl. Anfechtung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sowie tarifliche oder betriebliche Vereinbarungen.

§ 5. Orts- bzw. Bezirksarbeitszeit.

1. In den einzelnen Orten bzw. Bezirken sind zwischen den Ortsgruppen der Vertragsparteien örtliche oder bezirksweise Lohnsätze zu vereinbaren.

2. Es wird in Aussicht genommen, einen Lohnsatz für das ganze Reichgebiet auszustellen.

§ 6. Urlaub.

1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten jährlich einen Urlaub in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober unter Fortzahlung des vollen Lohnes. Der am 1. Dezember des vergangenen Jahres abgelaufene im Betriebe war, erhöht im 1. Jahre 6 Arbeitsstage, falls er im Oktober noch bei der Firma beschäftigt ist. Dieser Urlaub erhöht sich in jedem weiteren Jahr der Beschäftigungsdauer bei ein und derselben Firma um je 3 Tage bis zur Höchstzeit von 12 Tagen. Der Urlaub der Arbeitnehmer, jedoch, die beim Wechsel der Arbeitsstelle 4 Jahre in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren, wird die halbe Bruttolohnzahlung bei der Vermehrung der Ferien angesetzt.

2. Bei Krankheit und Schichtarbeit erfolgt die Berechnung der Lohnverpflichtung für die Urlaubszeit gemäß § 4 Absatz 3 und 4 dieses Hauptvertrages.

3. Krankheit oder Arbeitsunvermögen auf Grund behördlicher Verordnungen unterbrechen die Beschäftigungsdauer im Sinne des Absatz 1 nicht.

4. Arbeitnehmer, die gekündigt haben, oder die auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung (Entlassung nach § 3 der 3) entlassen worden sind, haben keinen Anspruch auf Urlaub, auch wenn sonst die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 7. Karenzzeit.

Falls ein Arbeitnehmer mehr als 10 Tage krank ist, hat er Anspruch auf den Lohn für die Dauer von 5 Tagen.

§ 8. Neueinstellungen.

1. Die Vermittlung der Neueinstellungen erfolgt durch den örtlichen präsidial geleiteten Arbeitsamt, wozu die §§ 123 der Gewerbeordnung (Entlassung nach § 3 der 3) entlassen worden sind, haben keinen Anspruch auf Urlaub, auch wenn sonst die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

2. Angelernt an Zigarettenmaschinen werden Schloffer, Dreher, Mechaniker, Werkzeugmacher sowie andere männliche Personen.

§ 9. Durchführung der Verträge.

1. Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages sowie der auf seiner Grundlage abge-schlossenen örtlichen oder bezirksweisen Verträge einzusetzen. Verstöße und Umgehungen aller dieser Bestimmungen ausdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Bestimmungen ausstehenden Streiks oder Ausperrungen direkt oder indirekt zu unterstützen.

2. Sonstige Bestimmungen, die diesem Vertrage widersprechen, sind unzulässig.

3. Bestehende bessere Bestimmungen der in diesem Vertrage geregelten Verhältnisse dürfen nicht verschlechtert werden. Bestehende kürzere Arbeitszeiten werden hiervon nicht befreit. Diese folgen entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieses Vertrages geregelt werden, wenn am betreffenden Orte keine Arbeitslohn der Zigarettenindustrie mehr vorhanden sind.

Keiner hatte eine Ahnung, Lamm lief schnell voraus, um den anderen Teilnehmern den Weg zu zeigen. Die Wohnung befand sich im Erdgeschoss. Schon aus dem Zimmer konnte ein lebhafter Kinderlärm heraus; als Lamm die Türe öffnete, sah die Kommissarin ein schönes Bild. Fünf Kinder saßen um einen Tisch, vor ihnen die Mutter, die gerade dabei war, ihren Teller voll Stimmkuchen zu schöpfen. Auf dem Tisch aber stand ein ungeheurer Topf voll Kartoffeln. Der kleinste Knabe in der Runde hielt schon eine Waffe von dem Kraut auf seinem Rücken. Lamm sah die Hände im Gebrauch mit dem Waffel noch sehr ungeschickt waren.

„Geben Sie, meine Herren“, nahm Lamm das Wort. „Was sind meine Indegiffen, lebendige Exemplare, die mit dem Galcer, Kucznick, Galcer, nicht hundert Schritt von hier, ist meine Wohnung? Wollen Sie sich mal meine „Indegiffen“ ansehen?“

Die Indegiffen sahen um einen Tisch, vor ihnen die Mutter, die gerade dabei war, ihren Teller voll Stimmkuchen zu schöpfen. Auf dem Tisch aber stand ein ungeheurer Topf voll Kartoffeln. Der kleinste Knabe in der Runde hielt schon eine Waffe von dem Kraut auf seinem Rücken. Lamm sah die Hände im Gebrauch mit dem Waffel noch sehr ungeschickt waren.

„Geben Sie, meine Herren“, nahm Lamm das Wort. „Was sind meine Indegiffen, lebendige Exemplare, die mit dem Galcer, Kucznick, Galcer, nicht hundert Schritt von hier, ist meine Wohnung? Wollen Sie sich mal meine „Indegiffen“ ansehen?“

Die Indegiffen sahen um einen Tisch, vor ihnen die Mutter, die gerade dabei war, ihren Teller voll Stimmkuchen zu schöpfen. Auf dem Tisch aber stand ein ungeheurer Topf voll Kartoffeln. Der kleinste Knabe in der Runde hielt schon eine Waffe von dem Kraut auf seinem Rücken. Lamm sah die Hände im Gebrauch mit dem Waffel noch sehr ungeschickt waren.

„Geben Sie, meine Herren“, nahm Lamm das Wort. „Was sind meine Indegiffen, lebendige Exemplare, die mit dem Galcer, Kucznick, Galcer, nicht hundert Schritt von hier, ist meine Wohnung? Wollen Sie sich mal meine „Indegiffen“ ansehen?“

Die Indegiffen sahen um einen Tisch, vor ihnen die Mutter, die gerade dabei war, ihren Teller voll Stimmkuchen zu schöpfen. Auf dem Tisch aber stand ein ungeheurer Topf voll Kartoffeln. Der kleinste Knabe in der Runde hielt schon eine Waffe von dem Kraut auf seinem Rücken. Lamm sah die Hände im Gebrauch mit dem Waffel noch sehr ungeschickt waren.

„Geben Sie, meine Herren“, nahm Lamm das Wort. „Was sind meine Indegiffen, lebendige Exemplare, die mit dem Galcer, Kucznick, Galcer, nicht hundert Schritt von hier, ist meine Wohnung? Wollen Sie sich mal meine „Indegiffen“ ansehen?“

Die Indegiffen sahen um einen Tisch, vor ihnen die Mutter, die gerade dabei war, ihren Teller voll Stimmkuchen zu schöpfen. Auf dem Tisch aber stand ein ungeheurer Topf voll Kartoffeln. Der kleinste Knabe in der Runde hielt schon eine Waffe von dem Kraut auf seinem Rücken. Lamm sah die Hände im Gebrauch mit dem Waffel noch sehr ungeschickt waren.

„Geben Sie, meine Herren“, nahm Lamm das Wort. „Was sind meine Indegiffen, lebendige Exemplare, die mit dem Galcer, Kucznick, Galcer, nicht hundert Schritt von hier, ist meine Wohnung? Wollen Sie sich mal meine „Indegiffen“ ansehen?“

§ 10. Maßregelungen.

Maßregelungen von Arbeitern eines der vertrag-schließenden Verbände wegen ihrer Ungehorsamkeit zu bestimmten Organisationen dürfen nicht stattfinden. Dies ist insbesondere zu beachten im Hinblick auf die Stellungnahme einzelner Personen bei irgend welchen Vertragsverhandlungen. Ebenso wenig darf von einer Partei der Austritt eines Mitgliedes aus einer der Organisationen verlangt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Bestimmungen des Vertrages nicht zuwiderlaufen.

§ 11. Schlichtungsverfahren.

1. Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages erheben und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung beigelegt werden können, sollen unter Einwirkung der beiderseitigen Organisationsvertreter geregelt werden.

2. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so ist der Streitfall dem örtlichen Schlichtungsausschuß zu unterbreiten. Dieser hat innerhalb einer Woche den Streitfall zu schlichten oder eine Einschlichtung zu fällen.

3. Ein örtlicher Schlichtungsausschuß soll in der Regel für jeden Zigarettenindustriearbeitgeber gebildet werden, jedoch können die Vertragsparteien sich dahin verständigen, daß für mehrere Orte ein gemeinsamer Schlichtungsausschuß gebildet wird. Diese örtlichen Schlichtungsausschüsse sollen sich zusammensetzen aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

4. Gegen die Entscheidung des örtlichen Schlichtungsausschusses kann von jeder der beiden Parteien innerhalb 10 Tagen Berufung beim Reichsschlichtungsausschuß eingelegt werden.

5. Der Reichsschlichtungsausschuß setzt sich aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen unter dem Vorsitz eines Unparteilichen. Der Spruch des Reichsschlichtungsausschusses ist für beide Teile endgültig und bindend.

6. Die Vertreter zu den Schlichtungsausschüssen sowie je 3 Stellvertreter von jeder Seite werden durch die 3 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen unter dem Vorsitz eines Unparteilichen. Der Spruch des Reichsschlichtungsausschusses ist für beide Teile endgültig und bindend.

7. Der Reichsschlichtungsausschuß kann auch in Lohnstreitigkeiten, welche bei Schaffung oder Änderung der örtlichen oder bezirksweisen Lohnverträge entstehen, im Einvernehmen beider Parteien eingegriffen werden. Er kann, in solchen Fällen einen Schlichtungsausschuß bilden, dessen Annahme oder Ablehnung jedoch den Streitparteien innerhalb einer festgesetzten Frist vorbehalten bleibt.

8. Während des Schlichtungsverfahrens dürfen Streiks oder Ausperrungen nicht vorgenommen werden.

9. Der Reichsschlichtungsausschuß tritt am 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922. Wird von einer der beiden Vertragsparteien eine Änderung des Vertrages gewünscht, so ist dies 3 Monate vor Ablauf der anderen Vertragspartei dem Reichsschlichtungsausschuß mitzuteilen.

10. Wird innerhalb der ersten 2 Monate keine Vereinbarung erzielt, so ist im Falle einer einmonatigen Frist auszusprechen. Manuels einer Kündigung läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter.

Arbeitgeber-Verband der Zigaretten-Industrie E. B. Zentralverband Christlicher Tabakarbeiter Deutschlands. Deutscher Buchbinderverband. Deutscher Transportarbeiter-Verband. Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Protokollauszüge:

Zu § 4 Abs. 1: In Anwesenheit darf sich die Lohnzahlung auf kurze Zeit nach Schluß der Arbeitszeit erstrecken, wenn es sich um die Lohnzahlung handelt.

Zu § 9 Abs. 3: Die bestehenden besseren Bedingungen gelten für beide Teile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Zu § 6 Abs. 1: Die Arbeiter, die im 1. Jahre beschäftigt sind, haben erst Ende Oktober Anspruch auf Urlaub.

Lamm, der Vater, aber so bei besetzte. Die Arbeiter-gebet schritten Gesichter, als schämten sie inspektion-Daumenaufdruck aufgesetzt. Der Vorhänger lagte immer: „Sehr interessant, sehr interessant“. Aber er meinte damit wohl mehr das, was er nicht sah, als das Gerede, das aus allen Ecken herortrat.

„Inzwischen waren die Herrschaften in das Schlaf-zimmer getreten. Hier lagen sie Spuren früheren Wohlstandes: Die Bettvorleger — auch die für die Kinder — waren noch aus guten Zeiten. Was sich aber als Anhalt den Blicken darbot, sprach über Indegiffen hohen. Das war mehr als dürftig, trotz der vielfachen Verleumdungen, die gegen sie im Gerede zu hören waren.

„Das Gerücht der bedrückenden Armut konnte sich hier auf jede Brust alle erweisen, ohne daß ein Wort erredet wurde, wie hier unter Volk schliefen. „Dabei ist dies noch eine Familie, die ihren arbeitenden Vater hat“, sagte der Vorsitzende kleinlaut vor sich hin.

„Reinliches Schmelzen. Eine sah angestrengt auf den Boden, der andere drückte nur zur und der dritte Unter-nahmer verstaubte seine Verlegenheit dadurch abzutreiben, da her einige Papiermark für die Kinder sammeln wollte.“

„Nein, nein“, meinte Lamm ab; „wollte volkswirtschaftliche Führung nur helfen. Ich wollte Ihnen nur zeigen, daß ich meine Indegiffen genau kenne. Deshalb wurde ich als mein Herren Streik, ob mir einige Punkte höher oder tiefer liefen. Wir hier fallen immer tiefer, ob ruhig das Fett oder das Fleisch oder die Schuhe etwas billiger werden, ehe diese Welt überhand nimmt.“ Er machte eine kleine Pause und sagte dann als Befriedigung hinzu: „Dabei ist sie mein Frau ein Sammel in Sparlichkeit.“

„Sie haben auch fünf Kinder“, sagte einer der Unter-nahmer. Es klang beinahe wie ein Vorwurf.

„Schick ich nur drei, was nicht besser; dann hätte ich meine Anrede ein klein wenig dem höheren Durch-schnitt angepasst.“ Der Grad der Verzweiflung wurde der gleich. Ich arbeite nur um das bloße Leben.“

Die Kommission verabschiedete sich. Was die Arbeit-geber und Unparteiliche während des Mittagsmahles verhandelt haben, wird niemals ein Mensch erfahren. Als sich die Glieder um drei Uhr wieder trafen, wurde eben-falls das Wort Indegiffen nur mit größter Schonung er-wähnt. Lamm lief sprach kein Wort mehr, er sah als wahnwitzig Beispiel da; er wußte so gut genug, daß sein Lebenfalls war seine Betriebsführung völlig geplatzt.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Oesterreichische Tabakarbeiterbewegung.
Am 25. Oktober ist eine Vereinbarung geschlossen, nach der allmonatlich eine Revision der österreichischen Tabakarbeiter stattfindet, sobald die Indexziffern der statistischen Zentralkommission eine Veränderung um mindestens 25 Punkten ergeben. Da im September eine derartige Veränderung stattfand, wurden Lohnzuschläge von 525, 659, 775, 725, 609 und 825 Kronen in den sieben Lohnverdienstklassen vereinbart. Diese Vereinbarung gilt vom 16. Oktober vorläufig bis zum 12. November. Während dieser Zeit werden bezahlte in Kronen keine Krone gut in Deutschland ungefähr 9 Pig.)

Ortsklasse A (Wien):

Lohnverdienststufe	1	2	3	4	5	6	7
Zahl der Arbeiter	119	761	623	72	64	11	14
Wochenlohn	2625	3250	3373	3625	3876	4000	4185

Ortsklasse B (alle außer Wien) Wiens bedürftigen Betriebe:

Zahl der Arbeiter	611	4397	1486	552	297	69	87
Wochenlohn	2525	3100	3275	3525	3776	3900	4026

Für die Akkord- und Gedingelöhner ist die Voraussetzung der Erlangung des obigen Wochenlohnes die Fertigung einer genau bestimmten Leistung, dagegen wird eine Lohnzahl, ein wöchentlich der der Akkord- und Gedingelöhner, ein höherer Wochenverdienst, der sich jedoch statistisch nicht erfassen lässt.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden. Es werden jedoch 2, in Kürze 3 Ueberstunden wöchentlich gemacht, welche außer den dafür entfallenden Lohn mit einem Zuschlage von 50 Prozent zu bezahlen sind. Zu diesem Lohn kommen noch Dienstleistungszulagen und zwar: Nach 2 Dienstjahren wöchentlich 22 Kronen, für jedes weitere Dienstjahr: 11 Kronen, bis zum Höchstbetrage von 374 Kronen, für beide Ortsklassen.

Neben den Barlohnbeizungen erhalten die Tabakarbeiter pro Woche und Arbeitsperson folgende Lebensmittel zu angeblichen Preisen:

- 1 Kilogramm Mehl 12 Kronen, 1 Kilogramm Rindfleisch 80 Kronen, 1 Kilogramm Milchschnitzkäse 10 Kronen, 30 Kilogramm Schweinefleisch 40 Kronen, 3 Kilogramm Zucker 30 Kronen.

Die Wiener Marktreise von Ende Oktober angenommen, ergibt das ebenfalls 1100 Kronen pro Woche und Arbeitsperson.

Die männlichen Arbeiter erhalten Grattabak im Werte von 120 Kronen wöchentlich. Außerdem ist den Tabakarbeitern die Bezahlung der Einkommenssteuer erlassen. Auch bezahlten die Tabakarbeiter keine Beiträge für ihre Alters- und Invalidenversicherung. Im Krankheitsfalle wird das Krankengeld auf 60 Prozent des systemisierten Wochenlohnes erhöht.

Zu 100 kommen noch folgende Wochenzuschläge: Dampfmaschinenwärter 100 Kronen, Hochdruckdampfessenzialwärter 90 Kronen, Nacharbeiter werden bezahlte: Kesselheizer bei Vacuumstrichen 120 Kronen, Wärter bei Vacuumstrichen 80 Kronen.

Aus den Gauen und Zählstellen.

Wien. Am 6. November fand im „Garten der Frauen“ ein großes Mitglieberversammlungs-Bankett statt. Die Verhandlungen des Banketts wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November fand im „Garten der Frauen“ ein großes Mitglieberversammlungs-Bankett statt. Die Verhandlungen des Banketts wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November fand im „Garten der Frauen“ ein großes Mitglieberversammlungs-Bankett statt. Die Verhandlungen des Banketts wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

folgte dann noch Stellungnahme zu der vom Vorstand vorgelegenen Zeitungsänderung. Die Beschlüsse wurden einstimmig angenommen und soll bei der Urabstimmung die Annahme empfohlen werden.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Wien. Am 6. November abgehaltenen Mitglieberversammlungs-Bankett wurde auch mit der sich immer mehr geltend machenden Forderung der Einführung der 40-Stunden-Woche beschäftigt. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde. Die Verhandlungen wurden von 1. Vorsitzendem geleitet, dem von den Anwesenden ein großer Beifall zu Teil wurde.

Aus dem Tabakgewerbe.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Was von uns und allen Kennern der Verhältnisse im Tabakgewerbe vorausgesetzt wurde, ist eingetroffen. Die Statistik der Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe hat eine ungeheure Vermehrung der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit zur Folge gehabt. Vor uns liegen die Anzeigen, die von den Zählstellen unterer Verbande für den Monat Oktober gemacht worden sind. Selbst haben nicht alle Zählstellen berichtet, aber schon das Material der berichtenden Zählstellen gibt ein erschreckendes Bild von der Situation der am 1. Oktober in Kraft getretenen Tabaksteuererhöhung. Berichtet ist über 18.312 männliche und 74.027 weibliche Mitglieder. Von diesen 92.339 Mitgliedern waren am Schlusse des Monats 801 männliche und 4125 weibliche völlig arbeitslos, während 3429 männliche und 20.178 weibliche Mitglieder von der Kurzarbeit betroffen wurden. Von je 1000 Mitgliedern waren demnach 85 männlich und 259 weiblich arbeitslos. Die wöchentliche Arbeitszeit war nur noch bei 667 männlichen und 3487 weiblichen Mitgliedern um 1-8 Stunden, bei 544 männlichen und 3243 weiblichen Mitgliedern um 9-16 Stunden, bei 1878 männlichen und 12.788 weiblichen Mitgliedern um 17-24 Stunden und bei 340 männlichen und 710 weiblichen Mitgliedern um mehr als 24 Stunden.

Zum Vergleich wollen wir kurz die Zahlen vom Monat September hinstellen. Damals war über 98.672 Mitglieder berichtet worden. Von diesen waren 1027 männlich und 826 weiblich völlig arbeitslos, während 1792 männliche und 6214 weibliche Mitglieder von der Kurzarbeit betroffen wurden. Von je 1000 Mitgliedern waren also 10 männlich und 81 weiblich arbeitslos.

Ertrag der Tabaksteuer.

Im ersten bis dritten Viertel des Rechnungsjahres 1920. (Steuerertrag der verkauften Tabaksteuerzeichen und Steuerzeichenverordnungen.)

Die ersten drei Vierteljahre seit Einführung der Tabaksteuererhöhung vom 1. September 1919 haben an Tabaksteuer einen Gesamtverdienst nach Abzug der Steuerermäßigungen von 1.86 Milliarden Mark gebracht.

Davon entfallen auf:

Wien	18,9	Wienstadt	5,7
Bohmen	7,8	Mählen	0,4
Steiermarken	2,5	Schlesien	0,2
		Galizien	0,5

Die einzelnen Vierteljahre mit Ausnahme des ersten, weisen hinsichtlich der erzielten Erträge und ihrer Verteilung fast das gleiche Bild auf. Das erste Vierteljahr muß als Ueberertrag bezeichnet werden.

Die meisten Zigaretten (im zweiten Vierteljahr 19,9 v. S., im dritten Vierteljahr 21,5 v. S. der Gesamtmenge) wurden am Kleinverkaufspreise von 1. S. das Stück ab gegeben; dann folgten Zigaretten

zu 1,20 S. mit 11 und 11,1 v. S., zu 1,20 S. mit 9,2 und 10,1 v. S., zu 0,80 S. mit 11,1 und 9,9 v. S. und zu 0,90 S. mit 8,7 und 6,4 v. S. der Gesamtmenge.

Rum höchsten Steuerfahre (Kleinverkaufspreis) über 3 S. das Stück wurden 0,7 und 0,8 v. S. erzielt.

Von den Zigaretten war die 30-Pf.-Zigarette am meisten beliebt (40,9 und 40,0 v. S. der Gesamtmenge). In erheblichem Umfang folgten dann die Zigaretten zu 1,20 S. (14,4 und 13,9 v. S.), zu 25 S. (14,8 und 14,9 v. S.) und zu 50 S. (8,3 und 10,1 v. S.).

Rum höchsten Steuerfahre (Kleinverkaufspreis) über 5 S. das Stück wurden 8,5 und 4,8 v. S. erzielt.

Von den übrigen Tabaksteuerarten unter der demnächst größten Art der jeweils höchsten Steuerfahre, und zwar vom feingehackten Rauchtabak zu 9,9 und 9,7 v. S., vom Pfeifentabak zu 8,2 und 6,4 v. S., vom Kautabak zu 9,7 und 9,2 v. S. und vom Strampultabak zu 8,9 und 9,8 v. S. der verkauften Gesamtmenge.

